Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 13. Mittwoch den 13. Februar **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Der wirtschaftliche Abschluß unseres Vaterlandes vom Auslande verlangt dringend die Erweiterung des Flachsanbaues.

Bekanntmachung.

Betrifft Ablieferung von Schlachtvieh für die Versorgung des Feldheeres.

Die Ernährungslage unseres Feldheeres erfordert es, daß eine erhebliche Zahl von schlachtfähigen Rindern in Kürze aufgebracht wird. Dem Landkreise Thorn sind zur Ablieferung bis Ende März d. Js.

2311 Rinder

auferlegt worden, die im Wege des freien Handels aufgebracht werden sollen. An alle Landwirte des Kreises ergeht daher die Aufforderung, alles, was an schlachtfähigem Vieh vorhanden ist, sofort freiwillig dem Hauptaufkäufer des westpreußischen Viehhandelsverbandes, Stanislaus Jaugsch in Piask bei Podgorz, zum Kauf anzubieten, da andernfalls eine Zwangsumlage erfolgen müßte, die ich vermeiden möchte.

Thorn den 9. Februar 1918.

Der Landrat.
Kleemann.

Bekanntmachung über Saatkartoffeln.

Vom 3. Februar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 823) und des § 5, Abs. 2 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 711) wird bestimmt:

§ 1.

Saatkartoffeln dürfen außer im Falle des § 2, Abs. 1 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) aus einem Kommunalverband in einen anderen auch dann geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines in der Zeit vom 5. Februar bis zum 15. März 1918 einschließlich abgeschlossenen und von dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden, genehmigten schriftlichen Vertrags erfolgt.

Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 20. März 1918, zu stellen. Die Vorschriften im § 2, Abs. 3 und 4 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 finden entsprechende Anwendung.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben bis zum 1. April 1918 der Reichskartoffelstelle eine Uebersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 3. Februar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Thorn den 8. Februar 1918.

Der Landrat.

Musterung der Oesterreicher und Ungarn!

Jahrgang 1900.

1. Alle im Jahre 1900 geborenen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, bezw. bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen, deren Wohnsitz resp. Arbeitsgelegenheit sich innerhalb der Provinz Westpreußen seit länger als 6 Wochen befindet, haben **ohne Ausnahme** zur Konskription und Musterung am

Sonnabend den 2. März 1918, 8 Uhr morgens

auf dem K. u. K. österr.-ungar. Konsulat zu Danzig, Langermarkt Nr. 38 I Tr. (Eingang Kürschnergasse), persönlich zu erscheinen. Zur Erleichterung dieser militärischen Dienstpflicht haben die Musterungspflichtigen des Jahrganges 1900 **sich sofort** bei dem K. u. K. Konsularamt Danzig, mit genauer Adressenangabe schriftlich zu melden, und wird ihnen vom Konsulat eine Dienstanweisung **zur Musterung** für den 2. März 1918 zugehen, auf Grund deren sie **freie Reise** von ihrer Arbeitsstelle in der Provinz Westpreußen nach Danzig zur Musterung, und wieder zurück, haben.

2. Die Meldepflichtigen müssen sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Reisepaß, polizeilichen Anmeldeschein der Aufenthaltsgemeinde, Tauf- oder Geburtsschein, Heimatschein, Arbeitsbuch) ausweisen.

Sämtliche Musterungspflichtigen haben unbedingt zwei gleiche, unaufgezogene Photographien in Größe von ca. 4×6 cm (welche auch Schnellphotographien sein können) zur Konskription mitzubringen. Eine Photographie muß auf der Rückseite von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes beglaubigt sein.

3. Die für den Landsturmdienst mit der Waffe „geeignet“ Befundenen genießen **zur Einrückung** auf Grund ihres Landsturmlegitimationsblattes **freie Fahrt** vom Aufenthaltsort zum **zuständigen K. u. K. Ergänzungsbezirkskommando,** wo sie am

27. März 1918

einzutreffen haben.

4. Alle Musterungspflichtigen der Jahrgänge 1867—1891, die der Musterung S/T. am 18. Mai 1917, und diejenigen der Jahrgänge 1892—1899, die der Musterung P/R. am 29. März 1917 in Danzig, oder bei deren s. Zt. zuständigen Konsulat **nicht entsprochen haben, haben zu dieser Musterung unbedingt zu erscheinen**, oder sofortige Einziehung und Bestrafung zu erwarten.
5. Die als „nicht geeignet" Ausgemusterten gehören auch weiterhin dem z. Zt. nicht eingezogenen Landsturm an, und können jederzeit einberufen werden.
6. Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der strengen Bestrafung nach dem Gesetz vom 28. Juni 1890 R.-G.-Bl. 137 bezw. dem Gesetz Art. 2 aus dem Jahre 1915 über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehls und der Verleitung hierzu.

Der kaiserl. und königl. österr.-ungar. Konsul.
Konsul Gellhorn.

Amtsbezirk Provinz Westpreußen.

Die Magistrate von Culmsee und Podgorz, sowie sämtliche Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung **sofort** zur Kenntnis der in ihrem Bezirk aufhaltsamen Wehrpflichtigen aus Oesterreich-Ungarn bezw. Bosnien und Herzegowina zu bringen.

Bis zum 20. Februar d. Js. sind dem K. u. K. österr.-ungar. Konsulat in Danzig, Langermarkt 38, alle im Jahre 1900 geborenen österr. u. ungar. Staatsangehörigen bezw. bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen, deren Wohnsitz bezw. Arbeitsgelegenheit sich innerhalb der Provinz Westpreußen seit länger als 6 Wochen befindet, **ohne Ausnahme direkt zu melden. Eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten.**

Thorn den 7. Februar 1918.
Der Landrat.

Bekanntmachung,
betreffs Anmeldung von Bauten und Freigabe von Ziegelwaren.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung betreffs der Anmeldung von Bauten vom 8. Mai 1917, der Beschlagnahme und Bestandserhebung von Ziegelwaren vom 15. 1. 1918, sowie auf den kriegsamtlichen Erlaß über staatliche Bewirtschaftung von Ziegeln vom 23. 12. 1917, die auch weiterhin in Kraft bleiben, wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Jeder Bauherr, der einen Bau, Erweiterungs- oder Umbau beginnen oder fortführen will, hat von der zuständigen Kriegsamtstelle durch Ausfüllen zweier Fragebogen die Genehmigung nachzusuchen. Bei Bauten bis zu Mk. 300 genügt die Einholung einer Genehmigung beim zuständigen Gemeindevorsteher, der Polizeiverwaltung oder beim Landratsamt.

Für genehmigte Bauten können von den der Beschlagnahme verfallenen Ziegelwaren Mengen bis zu 500 Stück Formsteinen, 1000 Dachziegeln, 500 Stück Dreinageröhren durch Ausfüllen einer eidesstattlichen Erklärung ohne die Kriegsamtstelle zu befragen von Zwischenhändlern oder Ziegeleien bezogen werden. Bei höherem Bedarf ist die nötige Anzahl durch Ausfüllen eines Antragescheines ohne Anschreiben bei der Kriegsamtstelle zu beantragen, welche nach erfolgtem Prüfen einen Freigabeschein erteilt.

Die Fragebogen, Blätter für eidesstattliche Erklärung und Antrageschein werden von der Kriegsamtstelle auf Wunsch verabfolgt.

Danzig den 5. Februar 1918.
Kriegsamtstelle Danzig.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Ich verweise hierbei auf die Bekanntmachung der Militärbefehlshaber vom 8. Mai 1917 (Kreisblatt Nr. 38) und auf den Artikel des Stellv. Generalkommandos, betreffend die Einschränkung der Bautätigkeit. (Kreisblatt Nr. 72 für 1917).

Bei Bauten bis zu 300 Mk. genügt die Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde, die auch zur Erteilung der Baugenehmigung befugt ist. Für alle anderen Bauten sind Fragebogen bei der Kriegsamtstelle Danzig anzufordern und nach genauer Ausfüllung mit den dazu gehörigen Zeichnungen durch die Ortspozeibehörde, die sich über die Notwendigkeit und Dringlichkeit zu äußern hat, an mich weiterzureichen.

Thorn den 9. Februar 1918.
Der Landrat.

Bekanntmachung,
betreffend Brotgetreide für Selbstversorger.

Auf Anweisung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes setze ich für die Zeit vom 16. Februar d. Js. ab bis auf weiteres die zur Ernährung der Selbstversorger bestimmte Menge an Brotgetreide auf $6^1/_2$ Kilogramm für den Kopf der zu versorgenden Personen und für den Monat fest.

Danzig den 11. Februar 1918.
Der Oberpräsident.
gez. von Jagow.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die für die Zeit vom 16. bis Ende Februar d. Js. von den Selbstversorgern mehr verbrauchte Kopfmenge an Brotgetreide wird dadurch erspart werden, daß die Selbstversorger im Monat März d. Js. nur $5^1/_2$ kg für den Kopf verbrauchen dürfen. Die Mahl- und Schrotkarten für den Monat März d. Js. werden daher nur über $5^1/_2$ kg Brotgetreide für den Kopf lauten.

Thorn den 12. Februar 1918.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Im Landkreise Thorn soll, wie mir mitgeteilt wird, ein Mangel an Särgen einfacherer Art eingetreten sein. Nach Rücksprache mit der hiesigen Tischlerinnung liegt ein solcher Mangel nicht vor, da billigere Särge stets bei den Tischlermeistern angefertigt werden. So hält z. B. Tischlermeister Bartlewski, Thorn, Seglerstraße, ständig eine größere Anzahl von Särgen zu billigerem Preise vorrätig.

Thorn den 7. Februar 1918.
Der Landrat.

Betrifft die Feststellung der Vorräte an Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen, Hirse, Stroh und Heu.

Die Herren Vorsitzenden der Feststellungsausschüsse ersuche ich, mit der vorbezeichneten Feststellung der Vorräte erst nach Eingang der in diesen Tagen zu erwartenden weiteren Verfügung zu beginnen.

Thorn den 12. Februar 1918.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Schöffe für die Gemeinde Mlyniętz.

Die Wahl des Besitzers Theofil von Klinski zu Mlyniętz als Schöffen habe ich bestätigt.

Thorn den 9. Februar 1918.
Der Landrat.

Die Räude unter dem Pferdebestande des Besitzers Naß in Mlyniętz (Kreisblattsbekanntmachung vom 9. August 1917, Kreisblatt Nr. 65) ist erloschen.

Thorn den 9. Februar 1918.
Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden des Rittergutsbesitzers Dunajski in Seyde ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 9. Februar 1918.
Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden des Gutsbesitzers Klug in Ernstrode ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 9. Februar 1918.
Der Landrat.

Nichtamtliches.

Aufruf zu verstärktem Flachsanbau im Jahre 1918!

Mehr noch als in den bisherigen Kriegsjahren ist gerade in diesem Jahr der Anbau von Flachs für Heer, Flotte und Volk von der allergrößten Bedeutung. Von ihm hängt nicht zum geringsten Grad der endgiltige Sieg unserer Waffen über unsere Feinde ab. Ein jeder Landwirt müßte daher — soweit dieses sich in seinem Betriebe auch nur irgend wie durchführen ließe — den Flachsanbau wieder einführen oder noch weiter auszudehnen.

Im neuen Erntejahr ist jedem Flachsanbauer ein Anspruch auf Lieferung von Leinwand oder Bindegarn gegen Bezahlung entsprechend der von ihm abgelieferten Flachsmenge eingeräumt worden. Ferner wird jedem Flachsanbauer auf besonderen Antrag Stickstoffdünger — auf den pr. Morgen angebauten Flachs ca. 30 Pfund — zur beliebigen Verwendung zu den jeweilig giltigen Preisen geliefert.

Die pünktliche Abnahme von Roh- und Röstflachs wird seitens der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft zu neu festgesetzten erhöhten Preisen garantiert.

Die durch die Flachserzeugung nebenbei gewonnenen fett- und eiweißreichen Futtermittel sind gerade jetzt für die Landwirtschaft von der größten Bedeutung.

Landwirte, die in diesem Jahre Flachs anbauen wollen, erhalten jede weitere Auskunft durch die

Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen in Danzig.



Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.